



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 27.07.2021

Sperrung des Schulwegs zwischen Oberau und Altstadt

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit geraumer Zeit ist der Fuß- und Radweg zwischen Oberau und Altstadt entlang der L3189, der eigentlich rege als Schulweg genutzt wird, aufgrund umfangreicher Bau- und Sanierungsmaßnahmen gesperrt. Die Brücke über die Nidder wird mit einem längeren Zeitaufwand notwendigerweise saniert. Auch in Zeiten der Brückensanierung muss nach Ansicht des Fragestellers sichergestellt sein, dass Kinder und Jugendliche ihren Schulweg möglichst sicher und komfortabel ohne weite Umwege bestreiten können. Ist dies nicht der Fall, gehört es zur Aufgabe der politisch Verantwortlichen, alternative Möglichkeiten, beispielsweise durch das Anbieten von kostenlosen Beförderungsmöglichkeiten, zur Verfügung zu stellen. Die FDP-Kreistagsfraktion hatte bereits im Wetterauer Kreistag eine Anfrage zu diesem Sachverhalt an den Kreisausschuss um Landrat und Schuldezernent Jan Weckler (CDU) gestellt. In der Beantwortung dieser Anfrage weist der Landrat jegliche Zuständigkeit an das Land bzw. an die Schulen zurück. Die Sanierung sei ein Bauprojekt des Landes und die Erstellung der Schulwegepläne liege im Aufgabenbereich der Schule.

Vorbemerkung Kultusminister:

Im Zusammenhang mit dem derzeitigen Neubau der Nidderbrücke an der Landesstraße L 3189 zwischen Altstadt und Altstadt/Oberau erfolgt zusätzlich eine Fahrbahnsanierung an der Straße sowie eine Sanierung des parallel verlaufenden Rad- und Gehweges, welcher auch als Schulweg genutzt wird. Die Baumaßnahme erfolgt in Verantwortung von Hessen Mobil – Straßen- Verkehrsmanagement.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie lange wird voraussichtlich die Sperrung des Schulwegs andauern?

Die Sanierungsarbeiten am vorhandenen Rad- und Gehweg werden zum großen Teil bis Ende November 2021 abgeschlossen. Für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie für den Radverkehr wurde über einen parallel zur L 3189 in etwa 350 m Entfernung verlaufenden Wirtschaftsweg eine Umleitung eingerichtet, die in Abstimmung mit der Gemeinde Altstadt bis zur Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahmen in diesem Bereich aufrechterhalten werden soll.

Frage 2. Wann wurden seitens des Landes Informationen über die Dauer und Art der Sperrung an die Schulen weitergegeben?

Im Vorfeld jeder Baumaßnahme wird die jeweilige provisorische Verkehrsführung während der Bauzeit von Hessen Mobil mit allen am Bau beteiligten Institutionen abgestimmt. Dazu gehören die Gemeinde, die Polizei, die Verkehrsbehörde und Busunternehmen. Durch die Einbindung der Kommunen können so beispielsweise regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden. Eine Weitergabe der notwendigen Informationen an gemeinderelevante öffentliche Einrichtungen obliegt jedoch der jeweiligen Kommune.

Frage 3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Landrats und Schuldezernenten Jan Weckler, dass in diesem Sachverhalt keine Zuständigkeit des Wetteraukreises vorliegt?

Frage 4. Sollte ein Landrat sich prinzipiell aus Sicht der Landesregierung für einen sicheren, komfortablen Schulweg ohne weite Umwege während der Sperrung eines eigentlichen Schulwegs einsetzen und hierfür Maßnahmen ergreifen?

Frage 5. Wie stellt das Land Hessen in Zeiten der Baumaßnahmen sicher, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler den Schulweg sicher bestreiten können?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder sind nach § 161 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die Schülerbeförderung zuständig. Eine Beförderung ist nach § 161 Abs. 2 HSchG erforderlich, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Daher ist der Wetteraukreis als Träger der Schülerbeförderung grundsätzlich für die Beurteilung der Schulwege in seinem Gebiet zuständig. Mit der Durchführung der Schülerbeförderung hat der Wetteraukreis jedoch die Verkehrsgesellschaft Oberhessen (VGO) beauftragt, so dass der Wetteraukreis die Wahrnehmung der Aufgabe durch die VGO zu beaufsichtigen hat.

Nach Einschätzung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Mittelhessen sind weder Verkehrssicherheitsmängel für die in der Antwort auf Frage 1 genannte Fußgänger- und Radverkehrsumleitung ersichtlich noch diesbezügliche Beschwerden bekannt. Das Polizeipräsidium Mittelhessen hat die Gemeinde Altstadt und Hessen Mobil auf Beleuchtungsmängel während der Herbst- und Wintermonate hingewiesen. Von der Gemeinde wird die Realisierung einer Straßenbeleuchtung geprüft.

Frage 6. Inwiefern hält die Landesregierung es für angebracht, dass während der Baumaßnahmen eine kostenlose Beförderungsmöglichkeit zwischen Oberau und Altstadt zur Verfügung gestellt wird?

Eine kostenlose Beförderungsmöglichkeit ist für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelstufe einzurichten, wenn sich die Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule infolge einer Sperrung des üblichen Schulwegs über die gesetzlichen Entfernungsgrenzen von zwei Kilometern in der Grundstufe und drei Kilometern in der Sekundarstufe I hinaus verlängert. Inwieweit die Entfernungsgrenzen aufgrund der vorliegenden Baumaßnahme überschritten werden, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Frage 7. Inwiefern hat die Landesregierung den Wetteraukreis und/oder die Gemeinde Altstadt dabei unterstützt, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Schulweg auch in Zeiten der Baumaßnahme zu erhöhen?

Über die in der Antwort auf Frage 5 genannten Hinweise hinaus ist die Polizei Hessen auch im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes im Sinne der Schulwegsicherheit tätig. Dies gilt auch für die genannte Baumaßnahme an der L 3189.

Wiesbaden, 25. November 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz